



STATUTEN

KIWANIS CLUB WEINFELDEN

Der KIWANIS CLUB WEINFELDEN ist ein Verein schweizerischen Rechtes im Sinne der Art. 60ff des ZGB.

Die nachfolgenden Statuten basieren auf den Vorgaben von KIWANIS International, Ausgabe 1993

Artikel I Bezeichnung, Rechtsform, Sitz, geografischer Bereich, Zugehörigkeit

1. Der KIWANIS-Club Weinfelden wird nachstehend als KCW bezeichnet.
2. Der KCW hat seinen Sitz in CH-8570 Weinfelden. Seine offizielle Adresse ist diejenige des/der amtierenden Clubsekretärs/in.
3. Der geografische Bereich umfasst das Gebiet innerhalb von:
Berg (TG) – Amriswil – Bischofszell – Tobel – Müllheim. Der geografische Bereich gilt auch als Tätigkeitsgebiet und als Gebiet für die Rekrutierung neuer Mitglieder. In angrenzenden Gebieten sind Absprachen mit benachbarten Clubs möglich.
4. Der KCW ist Mitglied von KIWANIS International und bekennt sich zu den Grundsätzen, Satzungen, Reglementen und Zusatzbestimmungen dieser Organisation und ihrer zuständigen Kommissionen.

Artikel II Ziele

- Wir wollen im Alltag, in allen zwischenmenschlichen Beziehungen, uns an die «Goldene Regel» halten: **Was du nicht willst, das man dir tut, das füg' auch keinem andern zu.**
- KIWANERINNEN und KIWANER streben nach hochstehendem Denken, menschenfreundlichem Handeln und Toleranz dem Mitmenschen gegenüber.
- Unser Rat und gutes Beispiel soll dazu beitragen verständnisvollere, aktivere und hilfreichere Mitmenschen zu formen.
- Wir wollen durch Arbeit an uns selbst und durch den Gedankenaustausch mit Gleichgesinnten dem Leben einen sinnvollen Inhalt geben. Durch aktive Partnerschaften mit anderen KIWANIS-Clubs wollen wir dauerhafte Freundschaften gewinnen.
- Unser Anliegen ist es, Mitmenschen (vorwiegend in unserem Tätigkeitsgebiet) aktiv zu unterstützen und Notleidenden zu helfen; vor allem dort, wo sich keine Behörden oder Institutionen ihrer annehmen.
- Wir geben den humanen und geistigen Werten den Vorrang und fördern die Anwendung von hohen Massstäben im sozialen, geschäftlichen und beruflichen Leben.

Artikel III Mitgliedschaft

Der KCW kennt 3 Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Seniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder

1. Aktivmitglieder

- 1.1 Aktivmitglieder des KCW können Frauen und Männer von integrem Charakter und gutem Leumund werden, die im Einzugsgebiet des Clubs wohnen und/oder arbeiten. Personen, die willens und fähig sind, Verantwortung zu tragen bzw. gezeigt haben, dass sie Verantwortung übernehmen können und wirkliche Führungskräfte in Handel, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, im öffentlichen Dienst oder in einem freien Beruf sind.

- 1.2 Wir kennen die Klassifikation, d.h. dass jedes Mitglied mit seinem Beruf eingetragen wird, dem es den Hauptanteil seiner Arbeitszeit widmet. Jeder Beruf (berufliche Stellung) darf höchstens zwei Mal in gleicher Art und Form im KCW vorhanden sein. Bei Aktivmitgliedern, die in den beruflichen Ruhestand treten, entfällt die berufliche Voraussetzung und sie geben ihre Klassifikation automatisch frei.
 - 1.3 Aus der gleichen Gesellschaft, Institution oder Organisation kann nur eine Person Aktivmitglied sein. Dieser Einschränkung unterliegt nicht die nebenamtliche Mitgliedschaft in einer Behörde oder in einer Organisation privaten Rechts mit vorwiegend gemeinnützigem Charakter.
2. Seniorenmitglieder
 - 2.1 Aktivmitglieder, die in den beruflichen Ruhestand treten, wechseln in den Status der Senioren-Mitgliedschaft.
 - 2.2 Seniorenmitglieder sind von der Präsenzpflcht befreit und bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Im Übrigen haben Seniorenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
3. Ehrenmitglieder
 - 3.1 Personen, die sich um die Öffentlichkeit, um die Förderung des Gemeinwohls oder um unseren Club besonders verdient gemacht haben und nicht Mitglied eines gecharterten Clubs sind, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 3.2 Ehrenmitglieder entrichten weder Eintrittsgebühren, noch andere Clubbeiträge. Sie genießen, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts und des Rechts auf Ausübung eines Amtes, alle Privilegien des Clubs.
 - 3.3 Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, den statutarischen Clubzusammenkünften beizuwohnen und haben insbesondere keine Präsenzpflcht.

Artikel IV Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern

1. Für die Aufnahme von Aktivmitgliedern gilt folgendes Verfahren:
 - 1.1 Die Aufnahmekommission besteht aus drei Aktivmitgliedern, soweit möglich aus ehemaligen Präsident/innen. Der/die Präsident/in des Vorjahres tritt in die Aufnahmekommission ein und übernimmt das Präsidium. Er/sie ersetzt das amtsälteste Kommissionsmitglied, welches gleichzeitig aus der Kommission ausscheidet.
 - 1.2 Der Vorstand formuliert die personalpolitischen Schwergewichte und gibt diese den Mitgliedern bekannt. Die Mitgliederversammlung kann geltende Bestimmungen ändern oder sprachlich anders gestalten. Der Vorstand überprüft einmal formulierte Bestimmungen laufend und passt sie der aktuellen Mitgliederstruktur des Clubs an. Sie gelten als Weisung für die Tätigkeit der Aufnahmekommission.
 - 1.3 Jedes Clubmitglied kann der Aufnahmekommission mögliche Kandidaten/Kandidatinnen für die Aufnahme als neue Mitglieder schriftlich mit den nötigen Angaben zur Person melden. Formulare für die Personaldaten sind beim/bei der Sekretär/in erhältlich.
 - 1.4 Die Aufnahmekommission prüft die Kandidatur unter Beachtung der vom Vorstand erteilten Weisungen, allenfalls auch in Rücksprache mit diesem. Sie bespricht die Kandidatur mit dem/der Vorschlagenden. Bestehen danach in der Aufnahmekommission weiterhin Vorbehalte gegen die Kandidatur, entfällt diese ohne weiteres.
 - 1.5 Die Aufnahmekommission stellt, wenn aus ihrer Sicht der Kandidatur nichts entgegensteht, jedem Clubmitglied ein vertrauliches Informationsblatt über den/die Kandidat/in zu. Dieses enthält keinen Antrag, nennt aber den Tag, bis zu welchem eine Einsprache möglich ist. Frühestens 10 Tage nach Zustellung des Informationsblattes und vor Ablauf der Einsprachefrist ist Gelegenheit zu bieten, die Kandidatur an einem Clubtreffen, wenn gewünscht, zu diskutieren.

- 1.6 Einsprachen haben ausschliesslich mündlich an ein Mitglied der Aufnahmekommission zu erfolgen. Die Aufnahmekommission prüft die geltend gemachten Vorbehalte und versucht, diese im Gespräch mit dem/der Einsprecher/in und dem/der Vorschlagenden zu beheben. Ist dies nicht möglich, wird das Aufnahmeverfahren abgebrochen. Die gleiche Kandidatur kann in der Folge durch das gleiche Clubmitglied nicht mehr neu eingebracht werden.
- 1.7 Gibt es keine Einsprachen oder werden die Vorbehalte bereinigt, so beauftragt die Aufnahmekommission das vorschlagende Mitglied (evtl. zusammen mit einem Mitglied der Aufnahmekommission) mit dem/der Kandidat/in zu sprechen und ihm/ihr einen Beitritt zum KCW zu empfehlen.
- 1.8 Vor diesem Zeitpunkt ist kein Clubmitglied befugt, den/die Kandidat/in auf eine mögliche Mitgliedschaft in unserem Club anzusprechen.
- 1.9 Zeigt der/die Kandidat/in Interesse, wird er/sie ein oder mehrere Male zu Clubtreffen eingeladen und dort vorgestellt. Ist er/sie darauf zum Beitritt bereit, stellt der Vorstand die Aufnahme fest. Der/die Clubpräsidentin begrüsst am nächsten Meeting in Anwesenheit der Mitglieder das neue Mitglied in würdiger, feierlicher Form und überreicht ihm als Zeichen der Zugehörigkeit zum KCW zwei Kiwanisabzeichen und den Clubwimpel.
2. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern eines anderen KIWANIS-Clubs, die wegen Wohnortswechsels überzutreten wünschen, richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen für die Aufnahme neuer Aktivmitglieder. Als Ausnahme zum üblichen Verfahren können Kiwanerinnen und Kiwaner sowie Kiwa-Junior-Mitglieder ihr Interesse für einen Beitritt selber an den Vorstand bzw. die Aufnahmekommission richten.
4. Jedes Mitglied kann aus dem Club austreten, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird wirksam, sobald die Austrittserklärung vom Vorstand genehmigt ist.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus triftigen Gründen erfolgt nach Anhörung desselben durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind insbesondere die Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club, Nichterfüllung der Präsenzpflicht, Nichtbeachtung der kiwanischen Grundsätze und allgemein clubschädigendes Verhalten. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand besteht seitens des betroffenen Mitgliedes ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung innert 14 Tagen nach der offiziellen Mitteilung durch den Vorstand. Der Schutz des Rekurses bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Deren Entscheide sind endgültig.
6. Jede Person, deren Mitgliedschaft im Club auf irgendeine Art endet, verliert ihren Anspruch auf das Clubvermögen oder auf andere Einrichtungen des Clubs, ebenso das Recht auf die Benützung des Namens, Emblems oder anderer Insignien von KIWANIS.

Artikel V Disziplinarische Massnahmen

1. Ist ein Aktiv- oder Seniorenmitglied seit zwei Monaten mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand, so kann der Vorstand dieses Mitglied nach Anhörung von seiner Mitgliedschaft suspendieren.
2. Fehlt ein Aktivmitglied ohne Entschuldigung an vier oder mehr aufeinander folgenden Clubanlässen oder an mehr als 40% der besuchspflichtigen Anlässen, ohne dass hierfür triftige Gründe vorliegen, so kann das Mitglied vom Vorstand nach Anhörung zeitweilig suspendiert werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Präsenzpflicht des einzelnen Mitgliedes angemessen reduzieren. Das Mitglied soll auf die Möglichkeit zur Verbesserung der Präsenz bei anderen Clubs hingewiesen werden.
3. Jedes Mitglied, dessen Gebaren den Grundsätzen von KIWANIS nicht entspricht, kann nach Anhörung durch den Vorstand von seiner Mitgliedschaft zeitweilig suspendiert werden.

Artikel VI Organe

1. Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Kommissionen

Mitglied des Vorstandes und der Kontrollstelle kann nur sein, wer im vollen Besitz seiner Mitgliedschaftsrechte ist.

2. Die Mitgliederversammlung

2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Zuteilung der Ressorts
- die Bestätigung von Kommissionen auf Vorschlag des Vorstandes
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kommissionen
- die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- die Entlastung der Cluborgane
- die Genehmigung des Voranschlages
- die Festlegung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages für Aktiv- und Seniorenmitglieder
- die Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse
- Statutenänderungen - unter Vorbehalt der Genehmigung durch KI
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsident/innen
- die Auflösung des Clubs und die Verwendung der Mittel

2.2 Das ordentliche KIWANIS-Jahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

2.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Beschluss oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder von Gesetzes wegen (Art.64, Abs.3 ZGB) unter Angabe von Zeit, Ort und Traktanden und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

Die Wahl- und Budgetversammlung findet am ersten Meeting im Mai statt. Es wird der Vorstand gewählt, das Budget beschlossen, die Eintrittsgebühren und die Jahresbeiträge für das kommende Jahr festgelegt. Die Wahlergebnisse sind der übergeordneten Organisation jeweils bis spätestens Ende Mai durch den/die Sekretär/in zu melden.

Die Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) muss vor Ende Dezember angesetzt werden. Sie genehmigt die Jahresrechnung sowie die Berichte des Vorstandes und der Kommissionen. Sie behandelt alle übrigen Geschäfte gemäss Art. VI, Abs. 2.1.

2.4 Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden.

2.5 In der Mitgliederversammlung verfügen sämtliche Aktiv- und Seniorenmitglieder über je eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahlen von einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt oder vom/von der Vorsitzenden angeordnet wird.

2.6 Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die im vollen Besitze ihrer Mitgliedsrechte sind.

2.7 Übersteigt bei Wahlen die Zahl der Kandidat/innen die Zahl der für ein Amt zu Wählenden, gelten jene als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

2.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in, oder der/die gewählte Präsident/in elect oder gegebenenfalls ein/e von der Versammlung gewählte/r Tagungspräsident/in.

2.9 Der/die Sekretär/in oder ein anderes Vorstandsmitglied führt das Protokoll, welches vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern binnen Monatsfrist nach der Versammlung zuzustellen ist.

3. Der Vorstand

3.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Präsident/in
- dem/der Präsident/in elect (Vizepräsident/in)
- dem/der Immediate Past Präsident/in
- dem/der Kassier/in (Treasurer)
- dem/der Sekretär/in
- dem/der Programmchef/in
- dem/der Programmchef/in elect
- dem/der Präsident/in der Sozialkommission
- dem/der Kommunikations-Verantwortlichen

3.2 Der Vorstand bestimmt die Tätigkeiten des Clubs. Es stehen ihm nach diesen Statuten alle Befugnisse zu, die nicht der Mitgliederversammlung oder durch Bestimmung des Vorstandes sonst jemandem übertragen sind.

3.3 Der Vorstand legt die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder fest, sie sollen mindestens folgende Aufgaben umfassen:

- Der/die Präsident/in führt den Vorsitz bei allen Clubtreffen, den Vorstandssitzungen und bei der Mitgliederversammlung. Er/sie ist der/die oberste Amtsträger/in des Clubs und vertritt diesen nach aussen (u.a. Divisions-sitzung, Convention).
- Der/die Präsident/in elect ist Stellvertreter/in des/der Präsident/in. Er/sie trifft rechtzeitig alle Vorbereitungen damit das neue KIWANIS-Amts-jahr am 1. Oktober einsetzen kann. Er/sie nimmt an den Ausbildungen auf Districts-Divisionsebene teil und ist verantwortlich für die kiwanische Ausbildung des Vorstandes.
- Der/die Immediate Past Präsident/in tritt in die Aufnahmekommission ein und übernimmt deren Präsidium. Er/sie ersetzt das amtsälteste Kommissionsmitglied, welches gleichzeitig aus der Kommission ausscheidet.
- Der/die Sekretär/in ist der/die Verwaltungschef/in des Clubs. Er/sie stellt die Postadresse des Clubs und ist besorgt für die verzugslose, richtige Weiterleitung der eingehenden Post. Er/sie erstattet den übergeordneten Organisationen die verlangten Berichte und Meldungen. Er/sie führt die Präsenzkontrolle. Weiter führt er/sie die Korrespondenz des Clubs, die Protokolle der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen. Er/sie begleitet den/die Präsident/in an die Divisions-sitzungen.
- Der/die Programmchef/in übernimmt für ein KIWANIS-Jahr die Vorbereitung und Durchführung eines attraktiven Programms. Er/sie veranlasst die rechtzeitige Zustellung des Programms an alle Mitglieder. Er/sie lädt die Referent/innen ein, betreut sie und stellt sie vor den Anlässen vor. Soweit erforderlich arbeitet er/sie mit anderen Clubs der Division oder anderen Service-Organisationen zusammen.
- Der/die Programmchef/in elect unterstützt den/die Programmchef/in und ist dessen Stellvertreter/in. Er/sie ist insbesondere für die rechtzeitige Vorbereitung des nächstjährigen Programms besorgt. Der Vorstand genehmigt den Programmvorschlag in der Art, dass die Meetings des neuen Jahres nahtlos an das abgelaufene Jahr anschliessen.
- Der/die Kassier/in (Treasurer) verwaltet das Clubvermögen, aufgeteilt in die ordentliche Clubkasse (Verwaltung) sowie in die Kasse für soziale Aktivitäten. Er/sie besorgt die Buchhaltung, den Zahlungsverkehr sowie das Inkasso der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge. Er/sie lässt die Jahresrechnung durch die Kontrollstelle prüfen und vertritt sie an der Mitgliederversammlung. Er/sie führt und aktualisiert die Mitgliederkartei.

- Der/die Präsident/in der Sozialkommission erarbeitet zusammen mit der Sozialkommission Ideen für eine aktive und sinnvolle soziale Tätigkeit des Clubs. Nach Rücksprache mit dem Vorstand entsteht daraus ein schriftliches Sozialkonzept. Er/sie amtiert als Verbindung zu Begünstigten und überwacht den Ablauf einer Sozialaktion. An der Mitgliederversammlung erstattet er/sie Bericht. Wo sinnvoll pflegt er/sie Kontakt zu anderen KIWANIS-Clubs oder Clubs anderer Service-Organisationen.
 - Der/die Kommunikations-Verantwortliche stellt, zusammen mit dem/der Präsident/in, die interne und externe Kommunikation sicher. Er /sie leitet Informationen von KI-International und vom Distrikt an die Mitglieder weiter. Er/sie verwaltet und pflegt die Club-Homepage.
- 3.4 Der/die Präsident/in und der/die Programmchef/in sind zwingend nur für ein Jahr gewählt. Bei den übrigen Chargen ist der Jahresrhythmus nicht zwingend.
 - 3.5 Ämter-Kumulation ist ausgeschlossen. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können den Organen andere oder zusätzliche Aufgaben übertragen.
 - 3.6 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber 4x im KIWANIS-Jahr oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.
 - 3.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Stichtscheid liegt beim/bei der Vorsitzenden.
 - 3.8 Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
 - 3.9 Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Personen ohne Stimmrecht für Einzelgeschäfte oder als dauernde Berater beiziehen.
4. Die Kontrollstelle
 - 4.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisor/innen und bei Bedarf eine/n Suppleant/in.
 - 4.2 Diese gehören dem Vorstand nicht an.
 - 4.3 Sie prüfen die Jahresrechnung jeweils 4 – 6 Wochen nach Ablauf des KIWANIS-Jahres gemäss den üblichen Standards und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie prüfen sowohl die ordentliche Verwaltungskasse als auch die Kasse für soziale Aktivitäten.
5. Kommissionen

Der Vorstand kann ständige oder nicht ständige Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter, definierter Projekte bilden und einsetzen. Er bestimmt den/die jeweilige/n Vorsitzende/n. Die Kommissionen werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt (Art. VI, Abs. 2.1.) Die Kommissionen arbeiten selbständig und stehen unter der Oberaufsicht des Vorstandes bzw. eines bestimmten Vorstandsmitgliedes. Über ihre Arbeit erstatten sie nach Absprache Bericht an den Gesamtvorstand.

Artikel VII Mittel

1. Die Mittel des Clubs setzen sich zusammen aus:
 - den Eintrittsgebühren
 - dem jährlich festzusetzenden Betrag für Clubkasse und Sozialkasse
 - freiwilligen Zuwendungen
 - anderen Erträgen
2. Ein neues Aktivmitglied bezahlt eine einmalige Eintrittsgebühr. Sie wird bei der Aufnahme fällig.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils per 1. Dezember zahlbar.

4. Die Clubkasse hortet keine Vermögen. Der Vorstand bestimmt, wie hoch die Summe sein muss, um den Club jederzeit liquid führen und verwalten zu können. Beträge darüber werden der Sozialkasse gutgeschrieben.
5. Erträge aus besonderen Veranstaltungen fallen in die Sozialkasse. Die Mittel dieser Kasse dürfen nur für die beschlossenen Sozialverpflichtungen und den damit verbundenen Direktauslagen verwendet werden.
6. Über die Verwendung der Mittel der Sozialkasse entscheiden auf Antrag des Vorstandes die Mitglieder.
7. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich die Clubkasse. Für die sich unmittelbar und notwendig aus den Sozialaktionen ergebenden Auslagen (Gebühren für Bewilligungen, Inserate usw.) kann die Sozialkasse herangezogen werden.
8. Der KC Weinfelden hat ein Konto bei einer örtlichen Bank. Der Vorstand erteilt Einzelunterschrift an den/die Kassier/in und an den/die Sekretär/in. Die Finanzlimite wird im Vorstand geregelt. Bezüge aus der Sozialkasse müssen von den Mitgliedern genehmigt werden.

Artikel VIII Clubtreffen

1. Die Mitglieder treffen sich mindestens alle zwei Wochen alternierend am Mittag oder Abend. Die Mittagsmeetings dienen der persönlichen Kontaktpflege und zur Besprechung der Clubführung und -aktivitäten (Sozialaktionen).
Die Abendmeetings sind in der Regel mit einem Vortrag oder einer Besichtigung u.ä. verbunden. Die Mitgliederversammlung bestimmt grundsätzlich Zeit und Ort der Clubtreffen.
2. Auf Antrag des Programmchefs kann der Vorstand Ausnahmen beschliessen.
3. Die Mitgliederversammlung legt fest, welche dieser Treffen offiziell sind.

Artikel IX Schiedsgericht

Streitigkeiten unter Mitgliedern, die nicht gütlich bereinigt werden können, werden von einem Schiedsgericht beigelegt. Jede Partei stellt ein Mitglied, zusammen bestimmen beide ein drittes Mitglied als Obmann. Das Schiedsgericht soll im Geiste der kiwanischen Freundschaft als «amiable conciliateur» sein.

Artikel X Auflösung des Clubs

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Club zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss besetzt werden kann. Die Bestimmungen von KIWANIS International bleiben vorbehalten (Board procedure 319).

Im Falle der Auflösung des Clubs sind die Clubmittel einem anderen KIWANIS-Club, der District-Stiftung oder einer gleichartigen, gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

Artikel XI Schlussbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten jederzeit ändern. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.
2. Änderungen von formaler Natur können vom Vorstand beschliessen werden.

3. Die Änderung der Statuten setzt die Vereinbarkeit mit den Satzungen von KIWANIS International sowie mit den Zusatzbestimmungen von KI-E voraus.
4. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Organisationsversammlung vom 23. Mai 1997 angenommen und traten nach der Genehmigung durch KI in Kraft.

Kleine Statuten-Änderungen angenommen an der Mitgliederversammlung vom 21. Nov. 2011.